

Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen, Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel der Stadtwerke Lauterbach GmbH

1. Allgemeines	2
2. Verantwortlichkeit und Haftung	2
3. Erkundigungspflicht und Netzauskunft.....	3
4. Notrufnummer Stadtwerke Lauterbach und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen.....	4
4.1. Stromversorgungseinrichtungen	4
4.2. Wasserversorgungseinrichtungen	4
5. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen der Stadtwerke Lauterbach	5
6. Schutzstreifen, Abstände und Bepflanzung	8
6.1. Schutzstreifen	8
6.2. Abstände (Parallelverlegungen, Kreuzungen etc.)	8
6.3. Bepflanzung im Bereich von Leitungen und Kabeln	9
7. Anmerkung.....	9
8. Merkblatt in Kurzfassung	10

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt dient dem Schutz unterirdischer Leitungen, Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel. Zusätzlich zu diesem Merkblatt gilt die **DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“** (bisher BGI 759).

Es ist von allen Bauunternehmern oder sonstigen Dritten bzw. deren Beauftragten zu beachten, wenn diese Baumaßnahmen im Bereich von Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Lauterbach durchführen wollen.

Eine Beschädigung von Versorgungseinrichtungen führt zu Unterbrechungen der Fern-/Nahwärme-, Gas-, Strom-, bzw. Wasserversorgung und der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen (z. B. Stromausfall in Krankenhäusern oder in der Datenverarbeitung, Ausfall der Wasserversorgung z. B. für den Brandschutz). Außerdem befinden sich Personen, die eine Fern-/Nahwärme-, Wasser-, Gasleitung oder eine unter Spannung stehende Stromversorgungseinrichtung beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Aus diesem Grund stellt die Stadtwerke Lauterbach GmbH besonders hohe Ansprüche an die Betriebssicherheit ihrer Versorgungseinrichtungen und fordert einen sorgfältigen Umgang mit diesen.

2. Verantwortlichkeit und Haftung

Die im Erdreich verlegten Leitungen und Kabel der Strom-, Wasser- und Fernwärmeversorgung, Fernmelde-, Signal- und Sicherungsanlagen und ähnliches sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen.

Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen wird immer ein Teil dieser Anlagen und damit auch das öffentliche Interesse an einer ungestörten Funktion in Mitleidenschaft gezogen. Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, können zivilrechtliche Schadenersatzansprüche nach § 823 BGB sowie die strafrechtliche Verfolgung der Schädiger insbesondere nach den §§ 222 (Fahrlässige Tötung), 230 (Fahrlässige Körperverletzung), 306 – 310a (Brandstiftung), 314 (Herbeiführung einer Überschwemmung), 316b (Störung öffentlicher Betriebe), 318 (Fahrlässige Gemeingefährdung) und 323 (Baugefährdung) StGB mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden.

3. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unter- und oberirdischen Versorgungseinrichtungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

3.1. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Netzauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315.

3.2. Netzauskunft

Vor Durchführung der Baumaßnahmen muss sich jeder Unternehmer mindestens 5 Werktage, jedoch maximal 14 Kalendertage vor Baubeginn anhand von Planunterlagen und fachgerechter Erkundungsmaßnahmen über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen und -anlagen Kenntnis verschaffen.

Die Stadtwerke Lauterbach GmbH ist wie folgt zu erreichen:

An Wochentagen	Außerhalb der Arbeitszeiten
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und in der Zeit von 13:15 Uhr bis 16:15 Uhr Hinter dem Spittel 15 36341 Lauterbach Telefon: 06641 / 9128 - 0 Fax: 06641 / 9128 - 199 E-Mail: info@stadtwerke-lauterbach.de	24 Stunden am Tag (Notdienst) Für die Wasserversorgung Telefon: 06641 / 9128 - 210 Für die Stromversorgung Telefon: 06641 / 9128 - 170

4. Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen von Versorgungsleitungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung oder -leitung ist sofort an die zuständige Stelle der Stadtwerke Lauterbach zu melden. Die folgenden Maßnahmen sind umgehend einzuleiten bzw. zu beachten.

4.1. Stromversorgungseinrichtungen

Bei Beschädigungen an Kabeln muss die Stadtwerke Lauterbach GmbH unter der Rufnummer 06641 / 9128 - 170 verständigt werden.

Im Falle eines Schadens an einem Stromversorgungskabel besteht für den Verursacher eine unmittelbare Lebensgefahr. Da das Kabel noch unter Spannung stehen kann, sind sofort folgende Maßnahmen einzuleiten:

- soweit es gefahrlos möglich ist, alle Geräte aus dem Gefahrenbereich entfernen
- anwesende Personen anweisen, Abstand zu halten
- Schadensstelle absperren und den Zutritt Unbefugter verhindern
- Schaden sofort an die Stadtwerke Lauterbach GmbH melden
- erforderlichenfalls Polizei und Feuerwehr verständigen. Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der Stadtwerke Lauterbach GmbH verlassen.
- einzuleitende Maßnahmen mit der Stadtwerke Lauterbach GmbH und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der Stadtwerke Lauterbach GmbH verlassen.

4.2. Wasserversorgungseinrichtungen

Bei Beschädigungen an Wasserleitungen müssen die Stadtwerke Lauterbach GmbH unter der Rufnummer 06641 / 9128 - 210 verständigt werden.

Im Falle eines Schadens an einer Wasserleitung besteht die Gefahr der Unterspülung sowie der Überflutung. Folgende Maßnahmen sind sofort einzuleiten:

- Baugruben und tief liegende Räume u. U. von Personen räumen
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren
- Schaden sofort an die Stadtwerke Lauterbach GmbH melden
- erforderlichenfalls Polizei und Feuerwehr verständigen. Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der Stadtwerke Lauterbach GmbH verlassen.
- einzuleitende Maßnahmen mit Stadtwerke Lauterbach und ggfs. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen

Bei Schäden im Zusammenspiel mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten müssen sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr eingeleitet werden. Die zuständige Wasserbehörde sowie die Feuerwehr und Polizei sind einzuschalten.

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der Stadtwerke Lauterbach GmbH verlassen.

5. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen der Stadtwerke Lauterbach GmbH

Diejenigen, die Erdarbeiten ausführen, haben äußerste Vorsicht walten zu lassen. Dabei ist zur Verhütung von Beschädigungen insbesondere folgendes zu beachten.

- 5.1** Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z. B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden, Bohrern und Cornen besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden.

Bei Stromversorgungskabeln besteht neben der Sachbeschädigung auch die Gefährdung von Leib und Leben der arbeitenden Personen durch Stromeinwirkung. Bei Beschädigung von Wasserleitungen kann das ausströmende Wasser zu Unterspülungen von Straßen und sonstigen Bauwerken führen mit der Folge des Absinkens und Einstürzens. Siehe hierzu auch Punkte 4.1. bis 4.3.

In jedem Falle sind zu beachten die VOB, Teil C mit den dort genannten DIN Normen und das DVWG-Hinweisblatt GW 315, insbesondere wird auf die DIN 18300 verwiesen und die jeweils neuesten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen- ZTVA-StB“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Köln.

- 5.2** In der Regel liegen Stromversorgungskabel in einer Tiefe von 0,60 bis 1,20 m, Wasserleitungen in einer Tiefe von 0,80 bis 1,60 m unterhalb der Erdoberfläche. Eine abweichende insbesondere geringere Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbau sowie aus anderen Gründen möglich. Dies gilt insbesondere für Anschlussleitungen, die die Straße kreuzen.

Die Versorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckfolien, -platten, Ziegelsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt worden sein. Rohre, Abdeckungen usw. schützen die Versorgungsleitungen jedoch nicht unbedingt gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen aufmerksam machen (Warnschutz).

Versorgungsleitungen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen und Waldstücke geführt.

- 5.3** Vor der Aufnahme der Arbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken muss deshalb grundsätzlich rechtzeitig der Bauausführende sich über den letzten Stand der Pläne bei der zuständigen Betriebsstelle der Stadtwerke Lauterbach erkundigen, um Informationen darüber zu erhalten, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Versorgungsleitungen verlegt sind.

Es ist darauf zu achten, dass zwischen Auskunftseinholung und Baubeginn nicht mehr als ein Monat vergeht, da die Unterlagen ansonsten auf Grund weiterer Aktivitäten im Netz ihre Gültigkeit verlieren können und eine erneute Auskunftseinholung von Nöten ist.

Als Nachweis für eine ordnungsgemäße Erkundigung gilt nur eine quitierte Eintragung der Stadtwerke Lauterbach GmbH auf dem entsprechenden Vordruck.

Die Aufnahme der Arbeiten ist der Stadtwerke Lauterbach GmbH rechtzeitig mitzuteilen.

- 5.4** Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen darf mit spitzen oder scharfen Werkzeugen (Bohrern, Pickeln, Spaten, Stoßeisen usw.) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Sie sind so zu handhaben, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über den Leitungen in das Erdreich eindringen.

Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer u. a. dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben werden.

Sind Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Lage und Tiefe sind in Eigenregie der bauausführenden Firma durch Suchschlitze festzustellen.

Wenn mit Abweichungen der Leitungen von der bezeichneten Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von ca. 1,00 m rechts und links von der angegebenen Leitungstrasse zu beachten. Mit maschinellen Baugeräten darf nur in einem solchen Abstand von Leitungen gearbeitet werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

- 5.5** Werden Versorgungsleitungen oder Warnbänder an Stellen, die von der Stadtwerke Lauterbach GmbH nicht angegeben worden sind, freigelegt, so ist die Stadtwerke Lauterbach GmbH unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zur Abstimmung mit der Stadtwerke Lauterbach GmbH sofort einzustellen.

Werden Kabel oder Rohrleitungen beschädigt, so sind die unter 4.1. bis 4.3. angegebenen Verhaltensmaßregeln zu beachten.

- 5.6** Freigelegte Leitungen, insbesondere Kabel, sind mit aller Vorsicht abzufangen. Freigelegte Kabelformzüge sind aufzuhängen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. Müssen Versorgungsleitungen bzw. Kabel freigelegt werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Die Stadtwerke Lauterbach ist in jedem Fall zu verständigen.

Vor Verfüllung der Gräben ist die entsprechende Betriebsabteilung der Stadtwerke Lauterbach GmbH zu unterrichten, damit der Leitungs-, Kabelverlauf sowie die entsprechend eingebrachten Bauteile eingemessen werden können und eine Überprüfung der Umhüllung durch die Stadtwerke Lauterbach GmbH erfolgen kann.

In Gräben, in denen Leitungen freigelegt sind, ist zunächst in Höhe des Leitungsplanums eine Sandbettung einzubringen und zu verdichten. Oberhalb der Leitungen ist eine Sandschicht von 30cm Dicke aufzubringen. Die Leitungen sind dann wieder mit entsprechenden Warnbändern bzw. Abdecksteinen oder dergleichen abzudecken. Die weitere Verfüllung von Gräben und das Verdichten hat nach Anweisung der Stadtwerke Lauterbach GmbH bzw. den entsprechenden Vorschriften zu erfolgen.

- 5.7** Jede Leitungs- / Kabelbeschädigung, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, ist der Stadtwerke Lauterbach sofort zu melden.

Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern. Jede bauausführende Firma ist für alle auftretenden Schäden an Leitungen der Stadtwerke Lauterbach GmbH verantwortlich, auch wenn an der Aufgrabungsstelle ein Beauftragter der Stadtwerke Lauterbach GmbH anwesend ist.

Sollte dieser Beauftragte Angaben zu Sicherung der Leitungsanlagen machen, so wird hierdurch die Haftung der bauausführenden Firma für die Durchführung ihrer Tiefbauarbeiten nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an Leitungen durch die Tiefbauarbeiten entstehen. Sollte festgestellt werden, dass die Arbeiten nicht mit der notwendigen Sorgfalt ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

- 5.8** Die bauausführenden Firmen haben allen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes zum Schutze unterirdischer Versorgungsleitungen / Kabel der Stadtwerke Lauterbach GmbH und die jeweils aktuell gültigen Normen, Technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben und sie regelmäßig zu unterweisen. Das anhängende Merkblatt in Kurzfassung in verschiedenen Sprachen muss auf der Baustelle vorhanden und für jeden Mitarbeiter einsehbar sein.

6. Schutzstreifen, Abstände und Bepflanzung

6.1. Schutzstreifen

Wassertransportleitungen und Hochspannungskabel mit einer Nennspannung größer 1kV sind in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt.

Dieser Schutzstreifen ist in der Regel durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

Weiterhin dürfen keinerlei Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Die Schutzbreitenstreife ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungssachse überein.

Die Schutzstreifenbreite beträgt ca.:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite (Richtwerte)
bis DN 150	4 m
über DN 150 bis DN 400	6 m
über DN 400 bis DN 600	8 m
über DN 600	10 m

In Ausnahmefällen kann eine Verlegung / Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich sein. Diese Ausnahmefälle sind zwingend schriftlich mit der Stadtwerke Lauterbach abzustimmen.

Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Straßen, Gehwege etc.) durch die behördliche Genehmigung zum Verlegen der Leitung ersetzt werden.

6.2. Abstände (Parallelverlegungen, Kreuzungen etc.)

Bei Annäherungen oder Parallelführungen von Leitungen und Kabeln der Stadtwerke Lauterbach GmbH müssen folgende lichte Abstände eingehalten werden:

Leitungsdurchmesser	Mindestabstand
bis DN 200 und Stromkabel	0,4 m
über DN 200 bis DN 400	0,8 m
über DN 400	1 m

Eine Verringerung der vorgenannten Mindestabstände ist mit der Stadtwerke Lauterbach GmbH abzustimmen.

Bei Kreuzungen von Rohrleitungen und Kabeln muss ein Abstand von mindestens 0,2 m eingehalten werden.

Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung beispielsweise durch Zwischenlegen elektrisch nicht leitender Bauteile verhindert werden. Kraft- und/oder Wärmeübertragungen sind auszuschließen. Diese Maßnahmen sind mit der Stadtwerke Lauterbach GmbH abzustimmen.

Die Mindestmaße gelten für grabenlose Bauvorhaben nur dann, wenn unsere betroffenen Leitungen im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert / freigelegt wurden. In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit der Stadtwerke Lauterbach GmbH abzustimmen.

Bei Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen ist ein waagerechter Abstand von 0,4 m einzuhalten.

6.3. Bepflanzung im Bereich von Leitungen und Kabeln

Das Bepflanzen einer Trasse mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung der Stadtwerke Lauterbach gestattet.

Sicherungsmaßnahmen bei Unterschreitungen sind mit der Stadtwerke Lauterbach GmbH abzustimmen.

Das Überpflanzen von vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.

Besondere Hinweise für Wasserleitungen bietet das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 und RAS-LP 4.

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.

7. Anmerkung

Die hier genannten Hinweise stellen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Generell haben Bauunternehmer oder sonstige Dritte größte Sorgfalt walten zu lassen und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

8. Merkblatt in Kurzfassung

Wer an Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken Schäden verursacht, setzt sich den Schadenersatzansprüchen des Betreibers aus und kann darüber hinaus strafrechtlich mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug und zwar auch dann, wenn die Delikte fahrlässig begangen werden, zur Verantwortung gezogen werden. Zur Verhütung von Schäden - auch an den Umhüllungen der Leitungen - muss daher bei den Arbeiten folgendes beachtet werden:

1. Rechtzeitige Erkundigung

nach dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen bei der Stadtwerke Lauterbach und allen anderen in Betracht kommenden Versorgungsträgern und Einsichtnahme der Pläne auf der Baustelle unmittelbar vor Baubeginn.

2. Im unmittelbaren Bereich von Versorgungsleitungen

dürfen Erdarbeiten nur in Handschachtung mit größter Vorsicht durchgeführt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht abzusichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

3. Jede Beschädigung von Versorgungsleitungen ist sofort der Stadtwerke Lauterbach GmbH zu melden.

4. Freigelegte Versorgungsleitungen

sind in Abstimmung mit der Stadtwerke Lauterbach entsprechend den einschlägigen Regeln und Richtlinien wieder zu verfüllen.

5. Maßnahmen bei Beschädigungen von Erdkabeln und Rohrleitungen:

Wird ein Erdkabel beschädigt oder gerissen bzw. eine Rohrleitung so beschädigt, dass eine Leckage vorliegt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Den Schaden sofort an Stadtwerke Lauterbach melden.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Stadtwerke Lauterbach verlassen.
- Einzuleitende Maßnahmen mit Stadtwerke Lauterbach GmbH und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen.

S t r o m

Bei beschädigten Stromversorgungskabeln, die unter Spannung stehen, besteht die Gefahr von Leib und Leben der Arbeiter, Baggerfahrer u. a. Personen durch Starkstromeinwirkung.

W a s s e r

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung.

Bei Gefahr im Verzug und bei Störungen ist die Stadtwerke Lauterbach GmbH unter folgender Telefonnummer immer zu erreichen:

>> R u n d u m d i e U h r <<
bei T a g und bei N a c h t

06641 / 9128 - 170 oder 06641 / 9128 - 210